

17.10.03

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "durch die Länder" zu streichen.

Begründung:

Die in Anlage 4 und 5 genannten Kriterien gelten nicht nur für Messstellen der Länder, sondern auch für die Messstationen, die vom Umweltbundesamt im ländlichen Hintergrund betrieben werden und deren Messdaten nach Absatz 1 den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 8 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die von ihm beauftragte Stelle errichtet und betreibt im Bundesgebiet mindestens eine Probenahmestelle zur Erfassung der Konzentrationen der in der Anlage 6 aufgelisteten Ozonvorläuferstoffe. Sofern die Länder Ozonvorläuferstoffe messen, stimmen sie sich mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle ab."

Folgeänderung:

In Anlage 6 Abschnitt "Referenzmethoden" Abs. 2 sind nach den Wörtern "Die Länder" die Wörter ", die Ozonvorläuferstoffe messen," einzufügen.

Begründung:

Die Überwachung vorgegebener Luftschadstoffkonzentrationen durch die Luftmessnetze der Länder löst im Rahmen der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben nach dem BImSchG bei Grenzwertüberschreitungen konkreten Handlungsbedarf aus. Durch von den Ländern zu ergreifende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte dauerhaft eingehalten werden.

Die Kenntnis der Konzentrationen der Ozonvorläuferstoffe löst dagegen für die einzelnen Länder keine Verpflichtung aus, durch Einzelmaßnahmen eine Reduzierung dieser Stoffkonzentrationen zu bewirken.

Nach Anlage 6 der Verordnung besteht vielmehr die Hauptzielsetzung dieser Messungen in der Ermittlung von Trends der Ozonvorläuferstoffe, der Prüfung der Wirksamkeit der Emissionsminderungsstrategien, der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren und in der Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen.

Ein weiteres Ziel besteht ferner im verbesserten Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe sowie in der Anwendung photochemischer Modelle.

Die vorgenannten Ziele sind damit dem Bereich grundlegender Untersuchungen zuzuordnen, die wesentliche Erkenntnisse für das nach § 8 von der Bundesregierung zu erstellende und laufend fortzuschreibende Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen liefern und damit auch Basis für entsprechende bundesrechtliche Regelungen sind.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind § 6 Satz 1 nach den Wörtern "beauftragten Stelle" die Wörter ", soweit sie auf Grund des regelmäßigen Datenaustausches noch nicht vorliegen," einzufügen.

Begründung:

Ein Großteil der nach § 6 zu übermittelnden Daten liegt dem Umweltbundesamt über den Datenaustausch der Länder bereits vor, sodass nur noch Ergänzungen bzw. spezielle Auswertungen vorzunehmen sind.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 2 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 2 die Wörter "einen Bericht, der einen Überblick über die Überschreitungen gibt. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls eine Erklärung für jährliche" durch die Wörter "soweit notwendig, ergänzende Hinweise zur Erklärung der jährlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Ozon ist ein überregionales, national zu beurteilendes Problem. Deshalb erstellt das Umweltbundesamt gemäß § 3 Abs. 3 auf der Basis der von den Ländern gemäß § 6 Nr. 1, 3 und 4 übermittelten Informationen einen jährlichen Ozonbericht, in dem ausführlich berichtet wird, wo Schwellenwerte überschritten werden. Das UBA hat also schon fast alle Informationen zur Verfügung, die zur Erstellung des nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Ozon-Richtlinie geforderten Berichts notwendig sind. Es ist deshalb unnötig, die Länder zur Abfassung von Teilberichten über das zu verpflichten, was dem UBA zur Fertigstellung des Gesamtberichts bereits übermittelt wurde. Überdies kann die geforderte Analyse der Ursachen für Überschreitungen der Zielwerte bei Ozon auf Grund der großräumigen Zusammenhänge sinnvoll nur auf der Basis einer großräumigen, über Ländergrenzen hinweg reichenden Übersicht über die Messdaten und Überschreitungen erfolgen. Dies alles kann nur das UBA leisten, weil es bundesweit die Daten und ggf. die Rechenmodelle zur Verfügung hat. Soweit es jedoch notwendig ist, dass ergänzende Informationen über lokale Ursachen von Überschreitungen gesammelt werden, stellt die o.g. Formulierung sicher, dass das UBA die erforderlichen Informationen von den Ländern bekommt.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 3 einleitender Satz und Buchstabe a der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Der einleitende Satz ist wie folgt zu fassen:
"für jedes Kalenderjahr auf vorläufiger Basis:"
- b) In Buchstabe a sind vor den Wörtern "bis spätestens" die Wörter "für jeden Monat von April bis September" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 3 Buchstabe a der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 3 dem Buchstaben a nach dem Wort "Ozonkonzentration," die Wörter "sofern die Messdaten nicht fortlaufend dem Umweltbundesamt übermittelt werden," anzufügen.

Begründung:

Es erscheint im Hinblick auf die bereits bestehende Messdatenübermittlung an das Umweltbundesamt wenig effizient, wenn die vorgesehene monatliche Berichterstattung während des Sommerhalbjahres jeweils 16-fach in den Ländern vorbereitet und durchgeführt werden soll.

Sofern dem Umweltbundesamt weiterhin die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, soll dieser Teil der Berichterstattung unmittelbar durch das Umweltbundesamt erfolgen. Dies kann durch eine Organisationsverfügung des Bundesumweltministeriums veranlasst werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 3 Buchstabe b der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 Buchstabe b vor dem Wort "Informationen" das Wort "auswertbaren" einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 6 Nr. 3 besteht für alle nach Anlage 3 bereit zu stellenden Informationen eine Berichtspflicht zum 20. Oktober des entsprechenden Jahres, sofern die Daten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern sind. Die gemäß Anlage 3 für das Schutzziel Wälder bzw. Materialien erforderlichen Daten können zu diesem Zeitpunkt jedoch wegen der Auswertung zu Grunde zu legenden Zeitraumes (April bis September bzw. das gesamte Jahr) noch nicht gemeldet werden. In § 6 Nr. 3 Buchstabe b muss daher klargestellt werden, dass nur die auswertbaren Informationen geliefert werden können.

Es handelt sich hier zwar um eine Unklarheit, die schon in Artikel 10 der Richtlinie 2002/3/EG enthalten ist, die aber gleichwohl nicht in die nationale Umsetzung übernommen werden sollte.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 5 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 5 zu streichen.

Begründung:

Die nach Artikel 1 § 6 Nr. 5 zu berichtenden Informationen im Rahmen der sektoralen Berichterstattung der Länder liegen dem Bund durch Datenaustausch und jährliche Berichterstattung bereits vor und das nach § 8 aufzustellende Programm wird sowieso durch die Bundesregierung erstellt.

Insofern können die vorgesehenen Berichtspflichten unmittelbar vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm beauftragten Stelle übernommen werden.

9. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter "ein bundesweites" durch das Wort "ihr" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass es sich um ein Programm für die Bundesregierung handelt.

10. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 der 33. BImschV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter "nach Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise" durch die Wörter "nach Anhörung der beteiligten Kreise und nach Zustimmung der Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Für den Fall, dass ein solches Programm die Länder binden soll, sind vorsorglich ihre verfassungsmäßigen Rechte zu sichern.

11. Zu Artikel 1 (Anlage 9 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist die Anlage 9 zu streichen.

Begründung:

§ 8 und Anlage 9 stehen im Widerspruch zueinander. Das Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen ist bundesweit konzipiert und soll dauerhafte Maßnahmen enthalten. Dies ist im Hinblick auf den weiträumigen Charakter der Ozonbildung auch sachgerecht. Dagegen sind die Angaben in Anlage 9 vorrangig für lokale und regionale Luftreinhaltepläne konzipiert. Die Anlage 9 ist auch nicht in der EU-Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft enthalten, sondern wurde dem Anhang IV der Rahmenrichtlinie 96/62/EG entnommen.

12. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 der 22. BImSchV)

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Durch die von der Bundesregierung mit den Nummern 1 und 2 in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen werden die Grenzwerte zum Schutz von Ökosystemen (SO_2) und zum Schutz der Vegetation (NO_x) wie die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit mit einem Gebietsbezug versehen, so dass die Länder in der Folge entsprechende Gebiete zum Schutz der Vegetation und zum Schutz von Ökosystemen ausweisen müssten. Dies wird von der Europäischen Union jedoch nicht gefordert, da die Begriffe "Ökosystem" und

"schützenswerte Vegetation" in der 1. Tochterrichtlinie nicht definiert sind und es auch keine unstreitige Definition gibt. Es reicht deshalb aus, Stationen auszuweisen, die die in der 1. Tochterrichtlinie genannten Standortkriterien erfüllen und die dann zur Beurteilung der Luftqualität herangezogen werden. Derartige Gebietsausweisungen sind abgesehen von der unklaren Definition derartiger Gebiete auch problematisch, da es leicht zu Überschneidungen mit anderen, außerhalb des Immissionsschutzes verwendeten Gebietsdefinitionen (z.B. Landschafts- und Naturschutz, Habitate) kommen kann und dadurch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter erschwert und verzögert werden können. Die von der Bundesregierung beabsichtigte, nicht sachgerechte Ausweitung von EU-Regelungen der 1. Tochterrichtlinie wird deshalb abgelehnt.

13. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 15 bis 19 und Anlage 8 der 22. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist nach der Angabe "§§ 15 bis 19" die Angabe "sowie die Anlage 8" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend der §§ 15 bis 19 ist auch die Anlage 8 (Mindestangaben für die Information der Öffentlichkeit bei erhöhten Ozonkonzentrationen) aufzuheben, da in Artikel 1 (§ 4 und Anlage 2) der vorliegenden Verordnung die Information der Öffentlichkeit neu geregelt wird.